

## Protokoll

### des Erörterungstermins zum Raumordnungsverfahren für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim gemäß § 10 Abs. 7 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

**Anlage:** Präsentation des ArL Lüneburg vom 31.01.2024

Die Anlage findet sich online unter:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-etl182>

---

Datum, Uhrzeit:	31.01.2024, 10:00 bis 13:45 Uhr
Ort:	Landhaus Wachtelhof, Rotenburg (Wümme)
Veranstaltungsleitung:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Teilnehmer:innen:	siehe Teilnahmeliste (aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)
Protokoll:	Maike Liekefett, Tobias Meister, Astrid Poll, Christof Seeck (alle ArL Lüneburg)

---

#### **TOP 1 (Anlage, Folien 5-11): Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens (ROV)**

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter:innen des ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde) und der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin; im Folgenden kurz: **GUD**) sowie die Tagesordnung vor (Anlage, Folien 2-3). Es folgen einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins. Zudem stellt das **ArL Lüneburg** einen Rückblick über die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens vor und erläutert die Funktion des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 7 NROG (Anlage, Folien 4-7). Es erfolgt eine kurze Vorstellung des Vorhabens durch die **GUD** (Anlage, Folien 8-10).

Die **GUD** stellt den Anlass und Hintergrund des Vorhabens vor. Sie weist dabei insbesondere auf das Änderungsverlangen durch die BNetzA zur Erweiterung der Nennweite vom 21.12.2023 hin. Die Anpassung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 wurde mittels der ergänzend erstellten Unterlage H in das ROV einbezogen.

Der **NLWKN** stellt in diesem Zusammenhang die technische Rückfrage, ob eine Verlegung der Gasleitung mit einer Rohrüberdeckung von mehr als 1 m möglich sei und wie tief die Gasleitung verlegt werden könne.

Die **GUD** antwortet, dass die Verlegetiefe von der Lage der Leitung abhängig sei. I.d.R. betrage der Abstand zwischen Rohroberkante und der natürlichen Geländeoberfläche nach Regelwerk mindestens 1 m. Bei Querungen von Bahntrassen/Schutzgebieten o.ä. könne dieser Abstand bei geschlossenen Querungen aber auch 4 bis 5 m betragen.

## **TOP 2 (Anlage, Folie 11): Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen**

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit (private Stellungnahmen). Die 56 Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und die 10 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden durch das ArL Lüneburg in insgesamt 618 Argumente zerteilt und durch die GUD einzeln erwidert.

## **TOP 3 Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwidern durch die GUD (Anlage, Folien 12-57)**

Das **ArL Lüneburg** stellt zunächst die Stellungnahmen ohne räumlichen Bezug vor (Anlage, Folien 12-21). Viele Stellungnahmen enthalten technische Hinweise, die sich auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren beziehen. Separiert aufgeführt sind die Stellungnahmen aus der Landwirtschaft (Anlage, Folien 18-21).

In einem zweiten Teil erfolgt die Vorstellung der Stellungnahmen mit einem räumlichen Bezug. Sie sind den drei Trassenalternativen zugeordnet. Es werden die positiven sowie die negativen Stellungnahmen zur Vorzugstrasse West vorgestellt (Anlage, Folien 22-25). Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen zur Trassenalternative Mitte und Ost wiedergegeben (Anlage, Folien 26-28).

In einem dritten Teil erfolgt eine detailliertere Darstellung der zentralen Argumente der Stellungnehmer:innen. Die anschließende Erörterung erfolgt nach räumlichen Kriterien entlang des Trassenverlaufs der Vorzugstrasse West von Elbe Süd (Landkreis Stade) nach Achim (Landkreis Verden) (Anlage, Folie 29), nachfolgend für die Trassenalternativen Mitte und Ost von Helmste (Landkreis Stade) nach Bassen (Landkreis Verden) (Anlage, Folie 29). Ein Überblick über die drei Trassenalternativen und den in ihrem Verlauf festgelegten Stationierungspunkten (SP) wurde dem Auditorium anhand des Übersichtsplans (Anlage A01 der Verfahrensunterlagen) erläutert (auch Anlage, Folie 30).

### **Vorzugstrasse West (SP 5 bis SP 9):**

Auf Folie 31 der Anlage erläutert das **ArL Lüneburg** den Einwand des Kreisbauernverbandes Stade zur Belastung zweier landwirtschaftlicher Betriebe und die Möglichkeit einer alternativen Trassenführung. Das **ArL Lüneburg** gibt dem Kreisbauernverband den Raum für eine Richtigstellung aufgrund der möglicherweise falschen Straßenbenennung in der Stellungnahme. Der Kreisbauernverband ist jedoch nicht anwesend.

Das **ArL Lüneburg** stellt anschließend Inhalte einer **privaten** Stellungnahme zum Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste (SP 3 bis SP 8) vor. Diese Stellungnahme schlägt aus Sicherheitsgründen eine alternative Leitungsführung vor, die eine größere Distanz zur Wohnbebauung von Agathenburg ermöglicht (Anlage, Folien 33-34). Das **ArL Lüneburg** gibt die Möglichkeit zur Äußerung und Rückfragen durch die anwesende **Privatperson**. Die **Privatperson** hat Nachfragen, die sie gern im Anschluss bei einem bilateralen Gespräch mit der Vorhabenträgerin besprechen möchte. Die **GUD** bietet dies gerne an. Das **ArL Lüneburg** weist an dieser

Stelle darauf hin, dass Gespräche mit der GUD oder dem ArL im Anschluss oder in den Pausen der Veranstaltung grundsätzlich möglich sind, aber diese Form der Kommunikation eine schriftliche Stellungnahme im ROV nicht ersetzt.

Eine **Privatperson** bezieht sich auf ihren Einwand (Anlage, Folie 41) und möchte wissen, ob es bereits Planungen zu überirdischen Einspeisungsanlagen gibt, da zu diesen ein bestimmter Abstand von Windenergieanlagen eingehalten bzw. eingeplant werden müsse. Die **GUD** berichtet, dass im Rahmen der Feintrassierung eine Bündelung mit der bereits vorliegenden Gasleitung der EWE geplant sei. Hier würde ein Parallelbau erfolgen. Die **Privatperson** erbittet eine konkrete Aussage, ob bereits eine Planung der Standorte für die Einspeisungspunkte vorliege oder ob die Einspeisungspunkte erst im Rahmen der Feintrassierung festgelegt würden. Die **GUD** bestätigt, dass konkrete Aussagen über die Standorte der oberirdischen Stationen, die in der Regel in einem Abstand von bis zu 18 km errichtet werden, erst bei der Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren getroffen werden können, ebenso Aussagen über die konkrete Lage der Schutz- und Arbeitsstreifen. Sowohl die **GUD** als auch die **Privatperson** bestätigen die Bereitschaft und die Notwendigkeit der gegenseitigen Abstimmung der Planungen für die Windenergieanlagen und die ETL 182.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** stellt fest, dass die Einschätzung der GUD, wonach die Planung der Gasleitung und die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung grundsätzlich vereinbar seien, aus raumordnerischer Perspektive geteilt werde. Bei der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung sei der Landkreis auf konfliktfreie Bereiche angewiesen. Aus den Verfahrensunterlagen gehe hervor, dass eine Vereinbarkeit erzielt werden könne.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass zwischen der straßenbezogenen Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Kreisstraße 137 und dem angrenzenden Waldbereich trotz der geplanten ETL 182 ausreichend Platz sein müsse, um mindestens eine Windenergieanlage errichten zu können. Nur dann könne hier durch den Landkreis ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Die **GUD** weist darauf hin, dass sich die ETL 182 in dem benannten Bereich in Parallellage zu einer bestehenden unterirdischen Gasleitung der EWE befindet, deren Schutzstreifen bei der Planung von Windenergieanlagen bereits zu berücksichtigen ist. Die bestehende lineare Einschränkung, die sich durch den bestehenden Schutzstreifen für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen ergibt, wird bei einer direkten Parallellage der ETL 182 zur bestehenden EWE-Gasleitung lediglich um 12 m aufgeweitet. Die GUD bittet darum, über konkretere Anlagenplanungen für den Windpark informiert zu werden, um diese in die Vorhabenfeinplanung einbeziehen und berücksichtigen zu können.

Der **Landkreis Verden** nimmt auf seine Stellungnahme und die Erwiderung der GUD Bezug und erläutert, dass der Landkreis bei der Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung auf alle geeigneten Flächen angewiesen sei, um das ihm vom Landesgesetzgeber zugewiesene regionale Teilflächenziel zu erfüllen (Anlage, Folie 43). Die Aussage, dass es durch den Bau der Gasleitung zu keinen rechnerischen Verlusten von Vorranggebieten Windenergienutzung komme, teilt der **Landkreis Verden** nicht und erachtet diese Aussage als falsch. Durch die vom Landkreis geplante Rotor-in Betrachtung sei zumindest die Fläche des Schutzstreifens der geplanten Gasleitung beim beabsichtigten Vorranggebiet Windenergienutzung als nicht nutzbar abzuziehen. Der **Landkreis Verden** bittet die GUD darum, die eingebrachte Alternativtrasse ernsthaft zu prüfen, da der Landkreis bei seiner Windplanung auf jeden Quadratmeter angewiesen sei. Eine Vereinbarkeit zwischen linienhaften und punktuellen Planungen wird von der **GUD** grundsätzlich gesehen. Im Schutzstreifen der ETL 182 von 12 m dürfe kein Fundament einer Windenergieanlage errichtet werden. Ggf. darüber hinaus er-

forderliche Abstände von Windenergieanlagen zu Gasleitungen seien immer das Ergebnis einer Prüfung im Einzelfall, die von verschiedenen Parameter sowohl auf Seiten der Gasleitung als auch der Windenergieanlagen abhängig sei. Eine Rückfrage an den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, ob bereits bestehende Gasleitungen aus der Planung herausgerechnet wurden. Der **Landkreis Verden** bejaht dies.

Das **ArL Lüneburg** möchte wissen, ob technische Probleme dem Vorschlag des Landkreises, eine alternative Trassenführung entlang der Kreisstraße 3 zu prüfen, entgegenstünden. Die **GUD** erwidert, dass der Trassierungsvorschlag des Landkreises Verden noch nicht hinsichtlich technischer Probleme untersucht wurde und nimmt den Vorschlag auf.

Das **ArL Lüneburg** fragt zur Einordnung der Problematik nach, welche Belange zur Planung der Vorzugstrasse in diesem Bereich zu einer Trassenführung geführt haben, die diagonal über einen Acker verläuft. Die **GUD** erläutert, dass bei der Planung ein gradliniger Verlauf bevorzugt wurde, sie in diesem Punkt aber die Abstimmung mit der Behörde und den Windparkbetreibern im Rahmen der Feintrassierung suchen werden.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass in einem Abstand von 75 m entlang der Kreisstraße 30 kein Vorranggebiet Windenergienutzung durch den Landkreis Verden geplant werde. Daher erscheine es sinnvoll, diesen Bereich für die Verlegung der ETL 182 zu nutzen. Nach dem derzeitigen Stand der Planung sei noch nicht abzusehen, welche Folgen sich für die konkrete Windenergienutzung innerhalb eines potenziellen Vorranggebiets Windenergienutzung ergäben. Grundsätzlich sei ein Vorranggebiet Windenergienutzung eine Angebotsplanung. Daher erschwere jeder weitere Belang, der innerhalb eines solchen Gebietes Nutzungsansprüche stelle, die Zielumsetzung, nämlich die beliebige Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines dafür vorgesehenen Gebiets.

Die **GUD** nimmt den Vorschlag einer kleinräumigen Umtrassierung gerne auf, wird diesen im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren prüfen und eine Rückmeldung dazu geben.

Das **ArL Lüneburg** weist abschließend darauf hin, dass zur Vermeidung von Konflikten in diesem beispielhaften Fall Maßgaben oder Hinweise in der Landesplanerischen Feststellung formuliert werden können.

#### **Vorzugstrasse West – Trassenabschnitt West (SP 46 bis SP 47):**

Eine **Privatperson** gibt an, dass ihre Flächen durch das Vorhaben Betroffen seien (Anlage, Folie 44). Sie weist daraufhin, dass im geplanten Trassenbereich seit 70 Jahren regelmäßige Bodenerschütterungen wahrzunehmen seien. Dies sei der hier ansässigen Bevölkerung bekannt. Im Rahmen von Probebohrungen für die ETL 182 habe die Ursache für diese Erschütterungen durch die GUD nicht geklärt werden können. Weiter ergänzt die Privatperson, dass die Probebohrung für die ETL 182 nicht auf der betroffenen Fläche, sondern auf der benachbarten Fläche durchgeführt worden sei. Sie fragt nach, ob weitere Untersuchungen bezüglich der Erschütterungen geplant seien.

Die **GUD** erwidert, dass die Erkundungsbohrungen keine Hinweise auf Gase im Untergrund bzw. etwas Außergewöhnliches ergeben hätten. Die Probebohrung habe auf der Nachbarfläche stattgefunden, da ein Betreten der eigentlichen Planungsfläche zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen sei. Die GUD geht davon aus, dass die von der Privatperson beschriebenen Erschütterungen kein erhöhtes Risiko für den Betrieb der Gasleitung darstellen würden. Eine Erklärung für die Erschütterung könne derzeit nicht gegeben werden. Die GUD wird das Thema der etwaigen Erschütterungen projektintern weiter prüfen.

Die **Privatperson** bekräftigt erneut, dass es sich um erhebliche Erschütterungen handele, die auch von der Bauleiterin der Baugrunduntersuchungen selbst im Auto wahrgenommen worden seien.

Die **GUD** erkundigt sich bei der Privatperson, ob die Anmerkung auf die Frage hinausliefere, wie die Vorhabenträgerin, mit ihrem Hinweis weiter umgehen werde.

Die **Privatperson** bejaht die Nachfrage und fragt ob, die Trasse nicht 100 m weiter westlich oder östlich verlaufen könne. Sie ergänzt, dass es sich bei ihrer Fläche um eine extensiv bewirtschaftete Naturschutzfläche aus einem Naturschutzprogramm (FFH-Gebiet Wümmeniederung) handele. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unterlägen hingegen einer intensiven Nutzung. Zudem weist sie darauf hin, dass sich die Fläche in einem LSG befinde, welches ein bedeutender Lebensraum für Tierarten (u.a. Fischotter) sei. Die **Privatperson** fragt außerdem, ob die Möglichkeit der Unterquerung des Gebietes besteht. Des Weiteren stellt sie die Frage, inwieweit ein Bau der Leitung in der Realität möglich sei, bei so vielen Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen für Flora und Fauna (z.B. Fischotterschutz). Sie zieht in Zweifel, ob tatsächlich auf die Arten und Biotoptypen Rücksicht genommen wird. Faktisch sei ein Bauzeitfenster von lediglich ca. 5 Monaten für eine Bauphase übrig. Hinzu komme, dass das Gebiet vom Hochwasser betroffen sei (Überschwemmungsgebiet), so dass zu Hochwasserzeiten auch keine Bauarbeiten stattfinden können.

Eine andere **Privatperson** spricht als Interessenvertreterin der Pferdehalter\*innen und sieht einen Konflikt darin, dass die Pferde in der Bauphase nicht ausweichen können, da andere Pferdeweiden nicht zur Verfügung stünden. Sie möchte daher wissen, welche Konsequenzen es für pferdespezifische Belange gebe und ob eine Pferdehaltung auf den betroffenen Flächen, die in der eigenen Stellungnahme mit Flurstücksnummern angegeben wurden, in der Bauphase möglich ist. Pferde reagierten als Fluchttiere sehr empfindlich auf Baulärm etc.. Daher regt die Privatperson an, die die Trasse weiter Richtung Kreisstraße 3 zu verlegen. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, warum genau an dieser Stelle die Wümmeniederung gequert werden müsse.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass die Stellungnahmen der Privatpersonen aus Datenschutzgründen für die GUD anonymisiert würde, aber der beinhalten Sachverhalt nachvollziehbar beibehalten wurde.

Das **ArL Lüneburg** sortiert die Fragen der Privatperson in drei Themen: Gründe für die Trassenwahl; Querung der Wümmeniederung; Verhalten der Tiere (Pferde).

Die **GUD** verweist auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hin, die allgemeine und artenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benennt. Die Möglichkeit einer geschlossenen Querung sei gegeben und werde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens weiter geprüft. Um konkrete Aussagen zur Bauweise treffen zu können, müssten jedoch zunächst die Ergebnisse der Bodenuntersuchung vorliegen. Der Grund, warum gerade an dieser Stelle das NSG Fischerhuder Wümmeniederung gequert wird, sei der, dass der Bereich im Kontext des FFH-Gebietes vergleichsweise schmal sei und voraussichtlich am wenigsten Betroffenheiten verursache. Waldeingriffe und Eingriffe in geschützte Biotope würden hier vermieden.

Die **GUD** führt weiter aus, dass bei der Festlegung der Bauzeiten die Brut- und Rastzeiten spezifischer Arten berücksichtigt werden, etwa bezogen auf die Reproduktionszeit des Fischotters. Es werde ein Bauzeitenplan erstellt. Es werde nicht an allen Stellen gleichzeitig gearbeitet, sondern die Baukolonne sei bei der offenen Bauweise nur wenige Wochen vor Ort. Potentielle Konflikte, die in einem Raum zu bestimmten Jahreszeiten auftreten können, kön-

nen in einem Bauzeitenplan berücksichtigt und durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Planung zur Berücksichtigung aller Belange sei komplex und dauere relativ lange. Die GUD strebe an, so wenig Beeinträchtigungen wie möglich zu verursachen. In der Bauzeiten-Planung würden witterungsanfällige Zeiträume wie etwa die Wintermonate (Hochwasserwahrscheinlichkeit) möglichst vermieden. Eine geschlossene Bauweise habe grundsätzlich weniger Störungsfaktoren auf die Umgebung und könne Hochwassergebiete unterqueren.

Die **Privatperson** teilt ihre Beobachtung, dass nicht auf der für die Gasleitung vorgesehenen Fläche, sondern an anderen Stellen in der Umgebung kartiert wurde und fragt nach, warum dies so geschehen sei.

Die **GUD** antwortet dazu, dass die faunistischen Kartierungen in einem Gebiet von 300 m rechts und links von der potentiellen Trassenachse durchgeführt werden. Dieser Bereich wird bei Natura 2000-Gebieten auf 500 m rechts und links der potentiellen Trassenachse aufgeweitet.

Das **ArL Lüneburg** weist auf die noch offene Frage zum Umgang mit dem Verhalten von Pferden in Bezug auf Baustellenlärm hin.

Die **GUD** erläutert, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens im privatrechtlichen Rahmen mit jedem betroffenen Eigentümer die Besonderheiten des Einzelfalls – hier der mögliche baubedingte temporäre Flächennutzung – geklärt werden müssen. Bei geschlossener Querung gebe es i.d.R. keine Beeinträchtigungen, außer in den Bereichen der Start- und Zielgruben. Durch die Anonymisierung der Stellungnahme durch das ArL konnte die Fläche der Privatperson nicht genau lokalisiert werden. Die GUD bittet im Nachgang um den Austausch von Kontaktdaten.

Der **NLWKN** bestätigt, dass die geschlossene Bauweise gut sei, um naturschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Das **ArL Lüneburg** unterstreicht diesen Hinweis. Weitere Naturschutzbehörden hätten in ihren Stellungnahmen ebenfalls eine geschlossene Bauweise bei Querungen der FFH- Gebiete gefordert (siehe auch Anlage, Folien 15 und 17).

Der **NLWKN** stellt klar, dass es geboten sei, sich bei allen Fragen bzgl. Naturschutz und Natura 2000-Gebieten intensiv mit dem NLWKN abzustimmen, insbesondere wenn landeseigene Flächen betroffen seien. Ziel sei die Vermeidung von Konflikten. Wenn in Gehölzbestände in Natura 2000-Gebieten eingegriffen werden müsse, seien Kohärenzmaßnahmen dringend mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Der NLWKN bittet, dieses in der Landesplanerischen Feststellung als Maßgabe zu formulieren.

Die **GUD** bekräftigt noch einmal, dass durch die geschlossene Bauweise keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete erwartet werden. Je nach Tiefenlage seien beidseits der Rohraußenkante drei Meter gehölzfrei zu halten. Bei einer entsprechenden Tiefe könnte der gehölzfreie Streifen mit Gehölzen, die nachweislich die Leitung durch ihr Wurzelwerk nicht schädigen, bepflanzt werden. Dies gelte auch, wenn die Leitung in einem geschlossenen Verlegeverfahren realisiert werde.

### **Trassenalternative Mitte – Trassenabschnitt Mitte (SP 3):**

Der **NLWKN** hat eine technische Frage bezogen auf den Raum Helmste (Anlage, Folie 47). Er möchte wissen, wann Querungen der Gasleitung mit Stromtrassen möglich sind. Offensichtlich lägen verschiedene Herangehensweisen vor: An einigen Stellen des Vorhabens werde die Trasse gekreuzt, an anderen Stellen nicht.

Die **GUD** äußert, dass der Grund dafür, dass im Norden (Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste) keine Kreuzung durchgeführt werde, eine Lage der ETL 182 südlich der vorhandenen Freileitungen mit einer längeren Querung eines Landschaftsschutzgebiets, von Waldbereichen und Obstanbauflächen sei. Zudem folgt der Verlauf der potentiellen Trassenachse im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste bestehenden Leitungen der GUD. Grundsätzlich können und dürfen Gasleitungen unter Beachtung von Schutzbereichen auch Höchstspannungsfreileitungstrassen kreuzen.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass die TenneT – trotz der technischen Machbarkeit – immer wieder betone, dass aus ihrer Sicht die Kreuzung einer Stromleitung mit einer Gasleitung nicht befürwortet werde. Höchstspannungsfreileitungen dürften im Regelfall nicht abgeschaltet werden, und die bauliche Nutzung von Kränen o.ä. sei unter Stromleitungen nicht möglich.

Die **GUD** fügt hinzu, dass es geboten sei, Kreuzungen zu vermeiden, um Konfliktpotenziale während der Bauzeit zu minimieren. Wenn es allerdings aus hinlänglichen Gründen notwendig werde, sei eine Kreuzung dann technisch durchführbar.

### **Allgemeine Diskussion**

Der **NLWKN** meldet Zweifel an den von der GUD verwendeten Daten an. Er weist darauf hin, dass im Oktober 2022 in einem Abstimmungstermin der Untersuchungsrahmen für die faunistischen und floristischen Kartierungen der ETL 182 zwischen GUD und NLWKN vereinbart wurde. Eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels wurde dennoch nicht flächendeckend vorgenommen. Die in den Unterlagen verwendete Datenlage sei heterogen (Luftbilder, ATKIS-Daten, Landschaftsrahmenplan aus des Landkreis Rotenburg (Wümme), § 30 Biotope, Natura 2000, Landesbasiserfassung). Da die GUD unterschiedliche Daten bezogen auf unterschiedliche Landkreise verwendet hätte, sei die Vergleichbarkeit und Bewertung der Daten anzuzweifeln. Die verwendeten ATKIS-Daten seien sehr grob. Es mache den Anschein, dass die drei Trassenalternativen in unterschiedlichen Detailtiefen betrachtet wurden. Die Bewertung einer Vorzugstrasse sei daher im Vergleich zu den beiden anderen Trassen sehr schwierig. Eine einheitliche Verwendung der Daten aus den Landschaftsrahmenplänen wäre von Vorteil gewesen.

Die **GUD** antwortet, dass es korrekt sei, dass in den Verfahrensunterlagen unterschiedliche Datenquellen verwendet wurden, da die Datenlage des NLWKN bzw. der Naturschutzbehörden je nach Kreis unterschiedlich sei. Es hätte Absprachen mit dem NLWKN und den Unteren Naturschutzbehörden zur Kartierung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben, nicht für das laufende ROV. Für das ROV wurde von der Vorhabenträgerin eine Kartierung der Rastvögel vorgelegt. Weitere Daten würden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren erfasst, um die Umweltauswirkungen genau zu prüfen. Für die flächendeckende Bewertung im ROV wurden die ATKIS-Daten verwendet. Darüber hinaus wurden Daten der Waldfunktionskartierung der Landesforsten, Daten zu Kompensationsflächen, geschützten Biotopen, Wallhecken und die eigenen Rastvogelkartierungen sowie weitere Fau-

nadaten verwendet. In kritischen Bereichen wurden genauere Daten hinzugezogen. Die verwendeten Daten seien für die Maßstabebene eines ROV angemessen. Die Detailtiefen für die drei Trassenalternativen seien gleich.

Der **Landkreis Verden** unterstützt die Aussage des NLWKN. Die Biotoptypenkartierung aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden sei aus dem Jahr 2003. Ein Vergleich mit aktuellen Kartierungen im Nachbarlandkreis Rotenburg sei somit schwierig.

Das **ArL Lüneburg** erwidert, dass im Rahmen eines ROV vorrangig bestehende Daten zu verwenden seien. Von den Naturschutzbehörden habe es während des Beteiligungsverfahrens keine Hinweise dazu gegeben, dass die verwendeten Daten für ein ROV nicht ausreichend seien. Die Vorgehensweise der GUD, vorhandene Datenquellen zu nutzen, sei nachvollziehbar und dem Untersuchungszweck angemessen.

Eine **Privatperson** fragt nach den Betriebsemissionen der ETL 182 bezüglich Schall und Temperatur.

Die **GUD** antwortet, dass die Emissionen bei Leitungen im Minimalbereich lägen. Bei einer Mindestüberdeckung von einem Meter werde es keine Schallemissionen oder weitere Emissionen geben.

Das **ArL Lüneburg** fragt nach Auswirkungen auf die Bodenerwärmung.

Die **GUD** erläutert, bei Stromerkabelverlegungen sei die Bodenerwärmung ein Thema. Im Gasleitungsbereich sei hingegen keine Wärmebildung bekannt. Ergänzend weist die **GUD** darauf hin, dass es in den letzten 30 bis 40 Jahren nicht vorgekommen sei, dass ein Landwirt Auffälligkeiten bezüglich einer Wärmebildung im Umfeld von Gasleitungen gemeldet habe.

Die **Privatperson** benennt noch einmal das Problem, dass die ETL 182 das Natura 2000-Gebiet Wümmeniederung queren soll. Dieses habe sich nach persönlicher Empfindung in den letzten Jahren deutlich positiv entwickelt.

Das **ArL Lüneburg** erfragt beim **Landkreis Verden**, ob bei der aktuellen Festlegung von Schutzgebieten im Bereich der Wümmeniederung eine Erhebung der Artenausstattung erfolgt sei, und diese von der GUD verwendet wurden. Der **Landkreis Verden** und die **GUD** bejahen diese Frage.

#### **TOP 4: Ausblick: Nächste Verfahrensschritte**

Das **ArL Lüneburg** stellt die nächsten Verfahrensschritte vor (Anlage, Folie 58).

Die **GUD** wertet aktuell Kartierungen aus sammelt weitere Daten (Anlage, Folien 9 und 10). Ende des Jahres soll der Antrag auf Planfeststellung eingereicht werden, damit 2025 das Planfeststellungsverfahren durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie durchgeführt wird. Der Bau der Leitung soll 2026 umgesetzt werden, damit eine Inbetriebnahme im Laufe des Jahres 2027 möglich ist.

Das **ArL Lüneburg** bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme am Erörterungstermin und den konstruktiven Verlauf. Mit dem Abschluss des Verfahrens und der Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung ist im 2. Quartal 2024 zu rechnen. Die Landesplanerische Feststellung hat einen Gutachtencharakter und ist gem. § 15 Abs. 7 ROG a.F. nicht direkt anfechtbar. Die Landesplanerische Feststellung wird auf der Projektwebseite des ArL Lüneburg zur Einsicht bereitgestellt.

gez.

Seeck

für die Sitzungsleitung

gez.

Poll

für die Ergebnisniederschrift